

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 254

1. Oktober 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2483/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2484/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2485/75 der Kommission vom 30. September 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2486/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2487/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2488/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2489/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen 22
- Verordnung (EWG) Nr. 2490/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 23

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2491/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25
Verordnung (EWG) Nr. 2492/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	27
Verordnung (EWG) Nr. 2493/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	29
Verordnung (EWG) Nr. 2494/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	31
Verordnung (EWG) Nr. 2495/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	33
Verordnung (EWG) Nr. 2496/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	35
★ Verordnung (EWG) Nr. 2497/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 2498/75 der Kommission vom 30. September 1975 mit Durchführungsvorschriften für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Zitrusfrüchte der Gemeinschaft	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 2499/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit prämiengünstigten Tieren	40
★ Verordnung (EWG) Nr. 2500/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor hinsichtlich der Verpackung von Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen	41
★ Verordnung (EWG) Nr. 2501/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	42
★ Verordnung (EWG) Nr. 2502/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung	43
Verordnung (EWG) Nr. 2503/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	44
Verordnung (EWG) Nr. 2504/75 der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	45

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2481/75 DES RATES**

vom 29. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der GemeinschaftDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 175/73 ⁽³⁾, sieht für wirtschaftlich schwache Erzeuger eine zusätzliche Beihilfe zum teilweisen Ausgleich der durch die Umstellung ihrer Anpflanzungen verursachten Einkommensverluste vor.

Eine der Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß die Anbaufläche des Betriebs 5 Hektar oder weniger umfaßt. In den Fällen, in denen die Gesamtfläche des Betriebs mehr als 5 Hektar umfaßt, aber die landwirtschaftlich nutzbare Fläche diese Grenze nicht überschreitet, weil der Rest des Landes nicht anbaufähig ist, ist die wirtschaftliche Lage dieselbe wie in den in dieser Verordnung genannten Fällen. Die Erzeuger, deren landwirtschaftlich nutzbare Fläche 5 Hektar nicht überschreitet, müssen daher ebenso behandelt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wurde insbesondere ein System von Ausgleichszahlungen eingeführt; diese sollen den Absatz der in der Gemeinschaft erzeugten Apfelsinen und Mandarinen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft im Rahmen von Verträgen fördern, die eine regelmäßige Versorgung dieser Märkte gewährleisten.

Es hat sich gezeigt, daß das genannte Vertragssystem, was die Absatzsteigerung der betreffenden Erzeugnisse

in der Gemeinschaft anbelangt, nicht zu dem erwarteten Ergebnis führte. Außerdem wird der Absatz gemeinschaftlicher Zitrusfrüchte auf dem Markt der Gemeinschaft durch den verstärkten Wettbewerb bestimmter Erzeugerdrittländer noch erschwert.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist es zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 dahin gehend zu ändern, daß das Vertragssystem aufgehoben wird und die Ausgleichszahlungen erhöht werden; außerdem sollten die Ausgleichszahlungen auf Klementinen ausgedehnt werden.

In den letzten Wirtschaftsjahren bestanden auch bei der Zitronenerzeugung der Gemeinschaft Absatzschwierigkeiten auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft. Daher ist für dieses Erzeugnis als vorsorgliche Maßnahme eine Ausgleichszahlung für den noch verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres 1975/1976 zu gewähren.

Um die Wirksamkeit eines solchen Systems zu gewährleisten, sind die für Apfelsinen, Mandarinen und Klementinen festgesetzten Beträge unter Berücksichtigung der Grund- und Ankaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 werden die Worte „gesamte Anbaufläche“ durch die Worte „landwirtschaftlich nutzbare Fläche“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 26. September 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 2.

„Die Verkäufer der Erzeuger-Mitgliedstaaten erhalten unter den nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichszahlung für Apfelsinen, Mandarinen, Klementinen und Zitronen der Gemeinschaft, die in den übrigen Mitgliedstaaten vermarktet werden.

Die Gewährung dieser Ausgleichszahlung ist jedoch bei Zitronen auf das Wirtschaftsjahr 1975/1976 begrenzt.“

Artikel 3

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 wird der Betrag der Ausgleichszahlung wie folgt festgesetzt:

- 7,8 RE/100 kg netto für Apfelsinen der Sorten Moro, Tarocco, Ovale calabrese, Belladonna, Navel und Valencia late,
- 6,7 RE/100 kg netto für Apfelsinen der Sorte Sanguinello,
- 4,4 RE/100 kg netto für Apfelsinen der Sorten Sanguigno und Biondo comune,
- 6,7 RE/100 kg netto für Mandarinen,
- 3,9 RE/100 kg netto für Klementinen,
- 4,7 RE/100 kg netto für Zitronen.

(2) Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird der Betrag der Ausgleichszahlung für Apfelsinen, Mandarinen und Klementinen jedes Jahr vor dem 1. August für das im darauffolgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt, wobei die jeweils letzten Beträge sowie die Entwicklung der Grund- und Ankaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt werden. Jedoch darf der Prozentsatz der Änderung der Ausgleichs-

zahlungen im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht den Prozentsatz der Änderung der Grund- und Ankaufspreise übersteigen.

(3) Die Ausgleichszahlung wird nur für die Erzeugnisse der Güteklassen Extra und I gewährt.“

Artikel 4

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkäufer erhalten die Ausgleichszahlung auf Antrag, sobald der Nachweis dafür erbracht ist, daß die betreffenden Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Bestimmungsmitgliedstaats eingetroffen und dem Käufer zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.“

Artikel 5

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für die in Artikel 6 genannten Ausgleichszahlungen.“

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Die Artikel 2, 3 und 4 gelten

- für Apfelsinen, Mandarinen und Klementinen ab Anfang des Wirtschaftsjahres 1975/1976,
- für Zitronen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2482/75 DES RATES

vom 29. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (3), legt die Kriterien für die Festsetzung der Referenzpreise fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 (5), sieht für Apfelsinen, Mandarinen und Klementinen eine jährliche Anpassung der Ausgleichszahlungen vor und erlaubt so, ein gerechteres Verhältnis zwischen dem Preis der Gemeinschaftserzeugnisse und dem Preis der Einfuhrerzeugnisse aufrechtzuerhalten. Unter diesen Umständen kann das Ziel des Referenzpreises dadurch erreicht werden, daß die Schwankungen der Referenzpreise gegebenenfalls auf einen Prozentsatz begrenzt werden, der höchstens der Differenz zwischen dem für die Schwankungen der Grund- und Ankaufspreise und dem für die Schwankungen der Ausgleichszahlungen festgesetzten Prozentsatz entspricht.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben die Transportkosten für Orangen, Satsumas, Klementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten wegen der besonderen Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion einiger dieser Erzeugnisse bei der Berechnung des Referenzpreises unberücksichtigt. Für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1975/1976 wurden für die Zitronen ähnliche Maßnahmen ergriffen. Bei der Berechnung des Referenzpreises für dieses Erzeugnis sollten die Transportkosten für diesen Zeitraum deshalb nicht berücksichtigt werden.

(1) Stellungnahme vom 26. September 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

(4) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

(5) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 setzt die Bedingungen fest, unter denen eine Ausgleichsabgabe erhoben werden kann, um Störungen des Gemeinschaftsmarktes durch Angebote aus Drittländern zu anormalen Preisen zu vermeiden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der ständige Wechsel zwischen unter bzw. über dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreisen Störungen verursacht, die durch Anwendung des Artikels 25 nicht behoben werden können; deshalb müssen geeignete Maßnahmen vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Referenzpreise werden festgesetzt :

- auf der Basis des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das außer bei Orangen, Mandarinen, Satsumas, Klementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten sowie für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. Mai 1976 bei Zitronen um den in Absatz 4 genannten Betrag erhöht wird ;
- unter Berücksichtigung der Durchschnittsentwicklung der Grund- und Ankaufspreise.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Referenzpreise für Orangen, Mandarinen, Satsumas, Klementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten in Höhe des Referenzpreises für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt, wobei sie in einem Ausmaße angepaßt werden können, das höchstens dem Unterschied zwischen den Prozentsätzen entspricht, um die die Grund- und Ankaufspreise bzw. die in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Ausgleichszahlungen im Verhältnis zum vorhergehenden Wirtschaftsjahr geändert werden.“

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 25a

(1) Wird bei einem bestimmten Erzeugnis und einem bestimmten Herkunftsland festgestellt, daß die Einfuhrpreise während eines Zeitraums von fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd über und unter dem Referenzpreis liegen, wobei die über oder unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreise auch an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen verzeichnet worden sein können, ohne daß diese Lage zur Anwendung von Artikel 25 geführt hat, so wird außer in Ausnahmefällen abweichend von diesem Artikel unter den nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben.

Diese Abgabe wird erhoben, wenn :

- drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis liegen
- und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt.

Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

(2) Artikel 25 Absatz 2 gilt nicht für Abgaben, die in Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erhoben werden.

(3) Die in Anwendung von Absatz 1 eingeführte Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben."

Artikel 3

Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1975.

„Artikel 26

(1) Die in Anwendung von Artikel 25 erhobene Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange

- die Verlängerung der Berechnungsfaktoren nach der tatsächlichen Anwendung dieser Abgabe nicht an drei aufeinanderfolgenden Markttagen zu einer Veränderung ihres Betrags von mehr als einer Rechnungseinheit führt,
- eine Änderung der Gruppierung der Herkunftsländer nicht nötig ist.

Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis. Sie wird ebenfalls beschlossen, wenn es für die betreffenden Erzeugnisse aus diesem Herkunftsland an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen keine Notierungen gegeben hat — ausgenommen im Fall der Anwendung von Artikel 24 Absatz 4 — oder wenn die Anwendung des Unterabsatzes 1 erster Gedankenstrich zu einer Festsetzung dieser Abgabe auf Null führen würde.

(2) Die in Anwendung von Artikel 25a eingeführte Abgabe wird sechs Tage lang erhoben.

Diese Abgabe kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgehoben werden, wenn

- die Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 sowie gegebenenfalls von Artikel 24 Absatz 4 zur Festsetzung einer neuen, höheren Ausgleichsabgabe führt, oder
- die Einfuhrpreise nach der tatsächlichen Anwendung der Abgabe an drei aufeinanderfolgenden Markttagen wenigstens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2483/75 DES RATES

vom 29. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 176/73⁽³⁾, wurde ein System von Ausgleichszahlungen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten im Rahmen von Verträgen eingeführt, welche die regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie zu einem Mindestankaufspreis für den Erzeuger sicherstellen; nach Artikel 2 dieser Verordnung müssen sich die Verträge auf Mengen beziehen, welche die durchschnittliche Menge übersteigen, die von der Industrie während der drei dem Wirtschaftsjahr 1969/1970 vorangegangenen Wirtschaftsjahren verarbeitet wurde, oder — bei den jüngeren Industrien — auf Mengen, die entsprechend der Verarbeitungskapazität dieser Industrien festzusetzen sind.

Um die Ausrichtung auf die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten zu verstärken und die Wettbewerbslage des Fertigerzeugnisses im Verhältnis zu den Einfuhren aus Drittländern zu verbessern, ist das System der Ausgleichszahlungen auf die gesamte Menge der von der Verarbeitungsindustrie verwendeten Apfelsinen auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen müssen sich auf Verträge zwischen Erzeugern und

Verarbeitern der Gemeinschaft stützen. In diesen Verträgen, die vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres geschlossen werden, sind die betreffenden Mengen, die zeitliche Staffelung der Lieferungen an die Verarbeiter und der den Erzeugern zu zahlende Preis anzugeben. Die Verträge werden sofort nach ihrem Abschluß den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt, die die qualitativen und quantitativen Kontrollen der Lieferungen an die Verarbeiter durchzuführen haben.“

2. Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Der Mindestpreis wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.“

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75⁽⁵⁾, erlassen. Der Mindestpreis wird nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.“

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird nach dem gleichen Verfahren festgelegt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

¹⁾ Stellungnahme vom 26. September 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2484/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1976/75⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1976/75 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 1. 8. 1975, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	6,65
10.01 B	Hartweizen	1,84 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	17,67 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	7,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	15,81 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	5,45 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	15,22 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	28,33
11.01 B	Mehl von Roggen	43,78
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	21,57
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	30,26

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2485/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 1. 8. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,41	0,41	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2486/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2231/75 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2231/75 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)			
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	8,10	1,05
	b) langkörniger	21,90	7,95
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	10,12	2,06
	b) langkörniger	27,38	10,69
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	42,12	11,16
	b) langkörniger	96,32	38,30
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	44,86	12,18
b) langkörniger	103,26	41,38	
C. Bruchreis	0	0	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 9 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2487/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der
Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13-Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁷⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,25 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2488/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors wurden durch die Verordnungen (EWG) Nr. 229/73 des Rates, (EWG) Nr. 243/73 des Rates sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 2006/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1975/1976⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2178/75⁽⁷⁾, festgesetzt; tritt jedoch die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 erwähnte Situation ein, so bestimmt die Kommission gemäß diesen Artikeln, welche Beträge für die betreffenden Erzeugnisse als Ausgleichsbeträge im Handel

zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den Drittländern anzuwenden sind; es ist daran zu erinnern, daß die im Handel der einzelnen neuen Mitgliedstaaten mit den Drittländern geltenden Beträge, die von der Abschöpfung und der Erstattung abgeleitet sind, gleich den Beträgen sind, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den einzelnen neuen Mitgliedstaaten gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den Drittländern anzuwendenden Beträge sind festgelegt :

- in Anhang A für die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 bezeichneten Erzeugnisse,
- in Anhang B für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 erwähnten Erzeugnisse sowie für Paddyreis, halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis und
- in Anhang C für die unter Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
 (2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.
 (3) ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 2.
 (4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.
 (5) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.
 (6) ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1975, S. 1.
 (7) ABl. Nr. L 222 vom 22. 8. 1975, S. 13.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1000 kg)

Numéro du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.01 A ⁽¹⁾	6,00	4.50	6.00
10.01 B	2,00	2.00	2.00
10.02	—	9.65	18.00
10.03	0	0	0
10.04	4,94	6.00	6.00
10.05 B	—	11.17	14.00
10.07 B	—	6.00	6.00
10.07 C	—	11.70	14.00

⁽¹⁾ Le montant applicable pour le froment tendre ayant été rendu impropre à la consommation humaine par la dénaturation visée à l'article 7 du règlement n° 120/67/CEE est celui applicable pour l'orge.

⁽¹⁾ Beløbet for blød hvede, der efter bestemmelserne i artikel 7 i forordning nr. 120/67/EØF ved denaturering er blevet gjort uegnet til menneskeføde, er det, der anvendes for byg.

⁽¹⁾ Der Betrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

⁽¹⁾ L'importo applicabile al frumento tenero reso inadatto al consumo umano in seguito alla denaturazione di cui all'articolo 7 del regolamento n. 120/67/CEE è quello applicabile all'orzo.

⁽¹⁾ Voor zachte tarwe die voor menselijke consumptie ongeschikt is gemaakt door de denaturering als bedoeld in artikel 7 van Verordening nr. 120/67/EEG is het bedrag voor gerst van toepassing.

⁽¹⁾ The amount for common wheat rendered unfit for human consumption by denaturing as specified in Article 7 of Regulation No 120/67/EEC shall be that applicable to barley.

ANNEXE B — BILAG B — ANHANG B — ALLEGATO B — BIJLAGE B — ANNEX B

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour le riz et les brisures

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for ris og brudris

Für Reis und Bruchreis als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per il riso e le rotture di riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor rijst en breukrijst

Amounts applicable as compensatory amounts for rice and broken rice

(RE/UC/u.a./1000 kg)

Numéro du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.06 A I a)	7,20	7.20	7.20
10.06 A I b)	21,60	21.60	21.60
10.06 A II a)	9,00	9.00	9.00
10.06 A II b)	27,00	27.00	27.00
10.06 B I a)	10,90	10.90	10.90
10.06 B I b)	36,50	36.50	36.50
10.06 B II a)	11,61	11.61	11.61
10.06 B II b)	39,13	39.13	39.13
10.06 C	0	0	0

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./1000 kg)

Numéro du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
07.06 A	0	0	0
11.01 A ⁽¹⁾	8,07	5.57	10.00
11.01 B ⁽¹⁾	—	12.78	26.00
11.01 C ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 D ⁽¹⁾	6,92	8.40	8.40
11.01 E I ⁽¹⁾	—	15.64	19.60
11.01 E II ⁽¹⁾	—	11.39	14.28
11.01 F ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 H ⁽¹⁾	—	6.12	6.12
11.01 K ⁽¹⁾	—	11.93	14.28
11.02 A I a) ⁽¹⁾	2,00	2.00	2.00
11.02 A I b) ⁽¹⁾	8,72	6.02	10.00
11.02 A II ⁽¹⁾	—	13.51	25.20
11.02 A III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A IV ⁽¹⁾	6,92	8.40	8.40
11.02 A V a) 1 ⁽¹⁾	—	15.64	19.60
11.02 A V a) 2 ⁽¹⁾	—	15.64	19.60
11.02 A V b) ⁽¹⁾	—	11.39	14.28
11.02 A VI ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A VIII ⁽¹⁾	—	6.12	6.12
11.02 A IX ⁽¹⁾	—	11.93	14.28
11.02 B I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I a) 2 aa)	5,04	6.12	6.12
11.02 B I a) 2 bb) ⁽¹⁾	6,92	8.40	8.40
11.02 B I a) 4 ⁽¹⁾	—	8.40	8.40
11.02 B I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I b) 2 ⁽¹⁾	6,92	8.40	8.40
11.02 B I b) 4 ⁽¹⁾	—	8.40	8.40
11.02 B II a) ⁽¹⁾	7,98	5.99	7.98
11.02 B II b) ⁽¹⁾	—	12.83	23.94
11.02 B II c) ⁽¹⁾	—	15.64	19.60
11.02 B II d) ⁽¹⁾	—	16.38	19.60
11.02 C I ⁽¹⁾	8,40	6.30	8.40
11.02 C II ⁽¹⁾	—	13.51	25.20
11.02 C III ⁽¹⁾	0	0	0

Numéro du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.02 C IV ⁽¹⁾	6,92	8·40	8·40
11.02 C V ⁽¹⁾	—	15·64	19·60
11.02 C VII ⁽¹⁾	—	8·40	8·40
11.02 C VIII ⁽¹⁾	—	16·38	19·60
11.02 D I ⁽¹⁾	6,12	4·59	6·12
11.02 D II ⁽¹⁾	—	9·84	18·36
11.02 D III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 D IV ⁽¹⁾	5,04	6·12	6·12
11.02 D V ⁽¹⁾	—	11·39	14·28
11.02 D VII ⁽¹⁾	—	6·12	6·12
11.02 D VIII ⁽¹⁾	—	11·93	14·28
11.02 E I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I a) 2 ⁽¹⁾	5,04	6·12	6·12
11.02 E I a) 4 ⁽¹⁾	—	6·12	6·12
11.02 E I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I b) 2 ⁽¹⁾	6,92	8·40	8·40
11.02 E I b) 4 ⁽¹⁾	—	8·40	8·40
11.02 E II a) ⁽¹⁾	8,40	6·30	8·40
11.02 E II b) ⁽¹⁾	—	13·51	25·20
11.02 E II c) ⁽¹⁾	—	15·64	19·60
11.02 E II d) ⁽¹⁾	—	16·38	19·60
11.02 E II e) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F I ⁽¹⁾	6,12	4·59	6·12
11.02 F II ⁽¹⁾	—	9·84	18·36
11.02 F III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F IV ⁽¹⁾	5,04	6·12	6·12
11.02 F V ⁽¹⁾	—	11·39	14·28
11.02 F VI ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F VIII ⁽¹⁾	—	6·12	6·12
11.02 F IX ⁽¹⁾	—	11·93	14·28
11.02 G I	1,50	1·13	1·50
11.02 G II	—	2·79	3·50
11.06 A	0	0	0
11.06 B I	—	1·88	6·44
11.06 B II	—	17·98	22·54
11.07 A I a)	10,68	8·01	10·68
11.07 A I b)	7,98	5·99	7·98
11.07 A II a)	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0
11.07 B	0	0	0
11.08 A I	—	1·88	6·44
11.08 A II	0	0	0
11.08 A III	—	—	0
11.08 A IV	—	1·88	6·44
11.08 A V	—	1·88	6·44
11.09 A	—	—	0
11.09 B	—	—	0
17.02 B II a) ⁽²⁾	—	2·46	8·40
17.02 B II b) ⁽²⁾	—	1·88	6·44
17.05 B I	—	2·46	8·40
17.05 B II	—	1·88	6·44

(RE/UC/u.a./1000 kg)

Numéro du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
23.02 A I a)	0,48	1.25	1.60
23.02 A I b) 1	0,48	1.25	1.60
23.02 A I b) 2	0,48	1.25	1.60
23.02 A II a)	0,48	1.25	1.60
23.02 A II b)	0,48	1.25	1.60
23.03 A I	—	2.34	8.00
23.07 B I a) 1	—	1.79	2.24
23.07 B I a) 2	—	1.79	2.24
23.07 B I b) 1	—	5.59	7.00
23.07 B I b) 2	—	5.59	7.00
23.07 B I c) 1	—	8.38	10.50
23.07 B I c) 2	—	8.38	10.50

(¹) Pour la distinction entre les produits des n^{os} 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n^{os} 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n^o 11.02.

(²) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har:

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetrisk metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

(³) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifsteue 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(⁴) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(⁵) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrisk metode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(⁶) For the purpose of distinguishing between products falling within heading Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading 23.02 A, products falling within heading Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

-
- (*) Le produit relevant de la sous-position tarifaire 17.02 B I est, en vertu du règlement n° 189/66/CEE, soumis au même montant compensatoire que ceux relevant de la sous-position 17.02 B II.
- (*) Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG dem gleichen Ausgleichsbetrag wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.
- (*) Tale prodotto di cui alla sottovoce tariffaria n. 17.02 B I è soggetto, a norma del regolamento n. 189/66/CEE, allo stesso importo compensativo previsto per i prodotti di cui alla sottovoce n. 17.02 B II.
- (*) Dit produkt dat valt onder onderverdeling nr. 17.02 B I is, krachtens Verordening nr. 189/66/EEG onderworpen aan hetzelfde compenserende bedrag als de produkten vallende onder onderverdeling nr. 17.02 B II.
- (*) Pursuant to Regulation No 189/66/EEC, the product falling within subheading 17.02 B I is subject to the same compensatory amount as products falling within subheading 17.02 B II.
- (*) Denne vare, der henhører under pos. 17.02 B I, er i medfør af forordning nr. 189/66/EØF underkastet samme udligningsbeløb som varer, henhørende under pos. 17.02 B II.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2489/75 DER KOMMISSION
vom 30. September 1975
zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen
Reiserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Ra-
tes vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1955/75 des
Rates vom 22. Juli 1975 über die Erstattungen bei der
Erzeugung für Getreide und Reis ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnis-
sen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2363/75 ⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2423/75 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2363/75 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für
Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1955/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr,
festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 2363/75, werden wie im Anhang dieser
Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angege-
ben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.
(³) ABl. Nr. L 200 vom 31. 7. 1975, S. 1.
(⁴) ABl. Nr. L 243 vom 17. 9. 1975, S. 7.
(⁵) ABl. Nr. L 248 vom 24. 9. 1975, S. 10.

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/Tonne			
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A II	Stärke von Reis	18,70	18,70	18,70	18,70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2490/75 DER KOMMISSION
vom 30. September 1975
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,698	Bordeaux	1,745
Montpellier	1,673	Nantes	1,494
Narbonne	keine Notierungen	Bari	keine Notierungen
Nîmes	1,680	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,692	Chieti	1,152
Asti	1,771	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,369
Firenze	1,321	Trapani (Alcamo)	1,261
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,471
Pescara	1,261		
Reggio Emilia	1,501		
Treviso	1,471		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,471		RE/NI
		A II	
		Rheinpfalz (Oberhaardt)	21,18
		Rheinhessen (Hügelland)	21,86
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
R II			
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	1,801		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	1,501		
		A III	
		Mosel-Rheingau	25,44
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
R III			
	RE/hl		
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	18,41		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2491/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70⁽³⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der

Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0472 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2492/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁶⁾ festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Oktober 1975

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	raffiniert :	
a)	durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	4,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	7,000
II	anderes :	
a)	Jungfernöl : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	4,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	7,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2493/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 657/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976⁽⁷⁾, bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

(5) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(7) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 3.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der

in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. Oktober 1975

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	1,500
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2494/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für OlivenölDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Ra-
tes vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/
73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Ra-
tes vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fet-
ten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des
Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen
auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Er-
zeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des
Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Oli-
venöl aus Tunesien⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des
Rates vom 4. Februar 1974 über die Einfuhr von Oli-
venöl aus Marokko⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl wur-
den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1621/75⁽⁷⁾, zu-
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2405/
75⁽⁸⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1621/75 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine
Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei
der Einfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Arti-
kel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5
der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 und in Artikel 5
der Verordnung (EWG) Nr. 303/74 genannten Ab-
schöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
 (2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
 (3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
 (4) ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.
 (5) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 6.
 (6) ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1974, S. 4.

(7) ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 36.
 (8) ABl. Nr. L 246 vom 20. 9. 1975, S. 40.

ANHANG

Auf vom 1. Oktober 1975 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	1,248	7,411	7,411	8,111	7,411
07.03 A II	1,248	7,311	7,311	8,111	7,311
15.07 A I a)	6,851	40,925	40,925	44,125	44,125
15.07 A I b)	9,196	54,935	54,935	60,935	60,935
15.07 A II	5,672	36,369 ⁽¹⁾	36,369 ⁽¹⁾	36,869	36,869 ⁽²⁾
15.17 A I	2,836	18,435	18,435	18,435	18,435
15.17 A II	4,538	29,495	29,495	29,495	29,495
23.04 A	0,454	2,950	2,950	2,950	2,950

⁽¹⁾ Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 303/74 und (EWG) Nr. 1912/74 des Rates und die Verordnungen (EWG) Nr. 1936/75 und (EWG) Nr. 1937/75 der Kommission.

⁽²⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70 und 306/74 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1938/75 der Kommission.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2495/75 DER KOMMISSION
vom 30. September 1975
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1662/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2406/75⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1662/75 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 20. 9. 1975, S. 42.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Oktober 1975

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	3,253	0,138
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Oktober 1975	3,253	0,138
— für den Monat November 1975	3,553	0,556
— für den Monat Dezember 1975	3,772	0,906
— für den Monat Januar 1976	4,072	1,183
— für den Monat Februar 1976	4,535	—
— für den Monat März 1976	4,916	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2496/75 DER KOMMISSION
vom 30. September 1975
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1662/75 der Kommission vom 30. Juni 1975 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2495/75⁽⁸⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 33.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
1. Oktober 1975**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	22,877
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Oktober 1975	22,877
— für den Monat November 1975	22,877
— für den Monat Dezember 1975	22,958
— für den Monat Januar 1976	22,958
— für den Monat Februar 1976	22,795
— für den Monat März 1976	22,714

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	5,55419 ffrs
1 RE =	7,57828 dkr
1 RE =	0,592421 £Stg.
1 RE =	0,592421 Ir£
1 RE =	843,505 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2497/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Referenzpreise für Zitronen wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 der Kommission vom 23. Mai 1975 für das Wirtschaftsjahr 1975/1976⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 braucht bei den Referenzpreisen für Zitronen für den noch verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres 1975/1976 nicht der Pauschalbetrag der Beförderungskosten berücksichtigt zu werden, denen bisher bei der Berechnung Rechnung getragen wurde. Infolgedessen sind die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 festgesetzten Referenzpreise für Zitronen für den noch verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/75 erhält folgende Fassung:

„Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Referenzpreise für frische Zitronen (Tarifstelle ex 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— Juni	28,16,
— Juli	30,83,
— August	31,92,
— September	28,55,
— Oktober	21,68,
— November	19,35,
— Dezember	19,92,
— Januar	20,98,
— Februar	19,71,
— März	20,14,
— April	20,48,
— Mai	22,49.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1975, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2498/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

mit Durchführungsvorschriften für die Auszahlung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Zitrusfrüchte der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2481/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Gewährleistung der einwandfreien Anwendung der Regelung über den finanziellen Ausgleich bei Orangen, Mandarinen, Clementinen und Zitronen der Gemeinschaft, die in den anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden, sind die in den Anträgen auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs aufzuführenden Mindestangaben vorzuschreiben. Außerdem ist es angezeigt, bei allen Transporten die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 sieht vor, daß der finanzielle Ausgleich gewährt wird, sobald der Nachweis dafür erbracht ist, daß die betreffenden Erzeugnisse auf dem Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes eingetroffen und dem Ankäufer zur Verfügung gestellt worden sind. Dieser Nachweis wird von der Abgangsstelle ausgestellt, sobald gemäß Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973⁽⁶⁾, die Abgangszollstelle den Nachweis erhalten hat, daß die betreffenden Erzeugnisse bei einer Bestimmungszollstelle eines anderen Mitgliedstaats vorgeführt und in diesen Mitgliedstaat eingeführt worden sind.

Falls kein Nachweis über die Ankunft in einem anderen Mitgliedstaat gegenüber der Abgangszollstelle erbracht werden muß, kann der Nachweis über das Eintreffen in einem anderen Mitgliedstaat durch Vorlage

der Kontrollbescheinigung des gemeinschaftlichen Versandpapiers gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Verwendung der gemeinschaftlichen Versandpapiere bei der Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die eine Kontrolle der Verwendung und Bestimmung der Waren zur Folge haben⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73⁽⁸⁾, erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bewilligung eines finanziellen Ausgleichs ist an die Bedingung gebunden, daß jede Sendung beim Abgang im Versandgebiet einer Kontrolle unterzogen wurde, wie sie nach Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sowie nach den zu seiner Anwendung erlassenen Bestimmungen vorgesehen ist.

Artikel 2

Der Antrag auf Gewährung des in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen finanziellen Ausgleichs hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten :

- a) Name des Verkäufers,
- b) insgesamt vermarktete Mengen, in Nettogewicht ausgedrückt und gegebenenfalls nach Erzeugnis — und bei Orangen nach Sorte — unterteilt,
- c) für jede Sendung Zeitpunkt, benutztes Beförderungsmittel, in Nettogewicht ausgedrückte Mengen, gegebenenfalls gegliedert nach Erzeugnissen oder, bei Apfelsinen, nach Sorten.

Dem Antrag ist für jede abgegangene Sendung ein Exemplar der Kontrollbescheinigung nach Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom 24. Dezember 1969 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird⁽⁹⁾, beizufügen, aus der das Nettogewicht — bei Orangen nach Sorten unterteilt — der Ware hervorgehen muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1969, S. 33.

Artikel 3

(1) Für die mit einem internen gemeinschaftlichen Versandpapier T2 unmittelbar nach einem anderen Mitgliedstaat versandten Erzeugnisse wird der nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehene Nachweis auf Antrag von der Abgangszollstelle ausgestellt, nachdem diese den Rückschein des T2-Papiers erhalten hat.

Für die nach einem anderen Mitgliedstaat mit einem internationalen Frachtbrief oder einer internationalen Expresspaket-Karte, die dem Versandpapier T2 gleichwertig sind, versandten Waren wird der Nachweis auf Antrag von der Abgangszollstelle erteilt, nachdem diese in den Frachtbrief bzw. die Versandkarte Einblick genommen und ersehen hat, daß die betreffenden Waren von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung entgegengenommen worden sind. Die Abgangszollstelle darf eine Änderung des Beförderungsvertrags, der zufolge die Beförderung im Versandmitgliedstaat oder außerhalb der Gemeinschaft endet, nur dann zulassen, wenn der Nachweis nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden wird.

(2) Für die nicht unmittelbar nach einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes versandten Erzeugnisse kann der Nachweis nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 lediglich durch Vorlage der Kontrollbescheinigung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 erfolgen.

Die Felder 101, 103 und 104 der Kontrollbescheinigung müssen ausgefüllt sein.

Feld 104 wird ausgefüllt, indem die Angabe des ersten Gedankenstrichs gestrichen und der zweite Gedanken-

strich durch eine der folgenden Angaben ergänzt wird:

„Erzeugnisse, die nach Verordnung (EWG) Nr. 2498/75 nach (Einfuhrmitgliedstaat) zu verbringen sind.“

„Produits destinés à être introduits en/au (État membre d'importation) conformément au règlement (CEE) n° 2498/75.“

„Products to be imported into (Member State of importation) in accordance with regulation (EEC) No 2498/75.“

„Prodotti destinati ad essere introdotti in (Stato membro d'importazione) conformemente al regolamento (CEE) n. 2498/75.“

„Produkten bestemd om in (Lid-Stad van invoer) te worden binnengebracht overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 2498/75.“

„Produkter bestemd til indførsel i (indførselsmedlemsstaten) i overensstemmelse med forordning (EØF) nr. 2498/75.“

Werden die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnisse nach dem gemeinschaftlichen Versandverfahren oder nach einer schweizerischen oder österreichischen Bestimmungsstelle versandt, von wo sie nach dem anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden, hat abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 die Kontrollbescheinigung die Waren bis zur zuständigen Zollstelle des Bestimmungslandes zu begleiten.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 193/70 wird außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2499/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit prämiengünstigen TierenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung der Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 der Kommission vom 1. April 1975 über Durchführungsvorschriften zu den Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1673/75⁽³⁾, ist im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 prämiengünstigen Tieren, falls der Nachweis der Abschachtung den zuständigen Stellen des diese Prämien gewährenden Mitgliedstaats nicht vorliegt, vorübergehend ersatz-

weise bis 1. Oktober 1975 an Stelle der Schlachtbescheinigung der Nachweis über den Versand innerhalb der Gemeinschaft zuzulassen. Infolge der anhaltenden administrativen Schwierigkeiten ist eine Verlängerung der genannten Frist bis zum 1. Dezember 1975 geboten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 848/75 genannte Termin des 1. Oktober 1975 wird durch den des 1. Dezember 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 82 vom 2. 4. 1975, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 59.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2500/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor hinsichtlich der Verpackung von Fleisch aus Beständen der InterventionsstellenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 der Kommission vom 13. Juli 1973⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/75⁽⁴⁾, hat die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor erlassen. Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung werden Viertel in zur Verpackung von Lebensmitteln geeignetem Polyäthylen oder einem gleichwertigen Material mit einer Stärke von mindestens 0,05 mm und in Baumwollsäcken (stockinettes) verpackt.

Die Verwendung von Polyäthylen oder einem gleichwertigen Material führt jedoch in bestimmten Mitgliedstaaten namentlich bei der Beförderung der Viertel zu Schwierigkeiten. Diese Art der Verpackung ist nicht die einzig sichere Gewähr gegen Verluste während der Lagerung im Gefrierhaus. Selbst ohne die Pflicht zu

einer solchen Verpackung kann die Qualität der von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erhalten werden. Es ist daher vorzusehen, daß über eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten entschieden werden kann, erforderlichenfalls andere Verpackungen zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 erhält folgende Fassung :

„Viertel werden in zur Verpackung von Lebensmitteln geeignetem Polyäthylen mit einer Stärke von mindestens 0,05 mm und in Baumwollsäcken (stockinettes) verpackt. Es kann jedoch entschieden werden, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, erforderlichenfalls andere Verpackungen zu verwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1975, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2501/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/75⁽³⁾, wurden Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven erlassen. Diese Maßnahmen sehen insbesondere die Einführung eines Einfuhrlizenzsystems für die betreffenden Erzeugnisse vor.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 führt ab 1. Oktober 1975 ein Einfuhrlizenzsystem insbesondere für Pilzkonserven ein.

Die Beurteilung der Marktlage führt zu der Feststellung, daß der Markt der Gemeinschaft immer noch durch die Einfuhren ernsten Störungen ausgesetzt ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können. Daraus ergibt sich, daß die Schutzmaßnahmen beibehalten werden müssen und daß das sich daraus ergebende Einfuhrlizenzsystem in Kraft bleiben muß. Es ist daher klarzustellen, daß dieses System weiterhin angewendet wird und daß es an die Stelle

der für Einfuhrlizenzen vorgesehenen Bestimmungen tritt. Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen sind niedergelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ und in der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 ist folgender Artikel 11c einzufügen :

„Artikel 11c

Das in dieser Verordnung festgelegte Einfuhrlizenzsystem tritt an die Stelle des Lizenzsystems, dessen Durchführungsmodalitäten durch die Verordnungen (EWG) Nr. 193/75 und (EWG) Nr. 2104/75 festgelegt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.
²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.
³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 23. 7. 1975, S. 23.

⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2502/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1182/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 460/75 der Kommission vom 26. Februar 1975 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1682/75 ⁽⁴⁾, sind für die Zeit bis zum 1. Oktober 1975 Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfisch zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnummer 16.04 erlassen worden. Die Französische Republik hat am 26. September 1975 einen Antrag auf Verlängerung dieser Maßnahmen eingereicht.

Die Lage auf dem französischen Markt ist in den letzten Wochen durch eine befriedigende Nachfrage gekennzeichnet, die eine günstige Entwicklung der für

dieses Erzeugnis festgestellten Krise erwarten läßt. Jedoch machen weiterhin bestehende unverkaufte Lagerbestände Sondermaßnahmen erforderlich, durch die vermieden werden soll, daß Einfuhren aus dritten Ländern die weitere günstige Entwicklung stören. Denn die Gefahr einer Störung durch Einfuhren aus dritten Ländern besteht weiterhin, insbesondere auf Grund der Preise für dieses Erzeugnis auf dem Weltmarkt im Verhältnis zu dem des französischen Marktes; daher empfiehlt es sich, die derzeitige Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 460/75 wird die Zeitangabe „1. Oktober 1975“ durch „31. Dezember 1975“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 8. 4. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1975, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2503/75 DER KOMMISSION
vom 30. September 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2478/75 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 253 vom 30. 9. 1975, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,92
	II. Rohzucker	4,55 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,92
	II. Rohzucker	4,55 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H., wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2504/75 DER KOMMISSION

vom 30. September 1975

zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Arti-
kel 17 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des
Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln
im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisan-
stiegs auf dem Weltmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3330/74 kann, wenn die Zuckerversorgung
in der gesamten Gemeinschaft oder einem Gebiet da-
von nicht mehr zu einem Preisniveau in Höhe des
Schwellenpreises gewährleistet werden kann, bei der
Ausfuhr von Zucker die Erhebung einer besonderen
Abschöpfung vorgesehen werden.Der Schwellenpreis für Weiß- und Rohzucker ist in
der Verordnung (EWG) Nr. 660/75 ⁽³⁾ festgesetzt wor-
den.Die Liste der Erzeugnisse, für die eine besondere Ab-
schöpfung erhoben wird, ist mit Verordnung (EWG)Nr. 825/75 der Kommission vom 25. März 1975 über
Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen
bei der Ausfuhr von Zucker ⁽⁴⁾ festgelegt worden.Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von
Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1702/75 ⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2479/75 ⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1702/75 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung
bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrab-
schöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 253 vom 30. 9. 1975, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1975 zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	 0 0,58 ⁽¹⁾ 0 0,58 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.